



# Verein für Familiengärten in Egg

## Statuten, gültig ab 15. März 2019

### Inhaltsverzeichnis

Art. 1.0	Name, Rechtsform, Sitz
Art. 2.0	Mitgliedschaft
Art. 3.0	Pflichten
Art. 4.0	Ausschluss
Art. 5.0	Organe
Art. 6.0	Mitgliederversammlung
Art. 7.0	Generalversammlung
Art. 8.0	Vorstand und Zusammensetzung
Art. 9.0	Aufgaben des Vorstands
Art. 10.0	Wahlen
Art. 11.0	Reglemente
Art. 12.0	Auflösung des Vereins

## **Art. 1.0 Name, Rechtsform, Zweck, Sitz**

- 1.1 Unter dem Namen "**Verein für Familiengärten in Egg**" besteht ein gemeinnütziger und in allen Belangen unabhängiger Verein.
- 1.2 Als Rechtsform gilt Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. (ZGB)
- 1.3 Zweck des Vereins ist die Schaffung und Erhaltung von Familiengärten. Um diesen Zweck zu erreichen, wird der Verein Kulturland beschaffen und dieses an seine Mitglieder parzellenweise weiterverpachten.  
Weitere Aufgaben des Vereins sind:
  - Fachliche Weiterbildung der Mitglieder
  - Sinnvolle Freizeitgestaltung
  - Kontakte mit ähnlichen Zwecken dienenden Institutionen
  - Pflege eines kameradschaftlichen Zusammenhalts
- 1.4 Sitz des Vereins ist der jeweilige Wohnsitz des Präsidenten / Präsidentin.

## **Art. 2.0 Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglieder können werden:  
Personen, die Interesse an einem Familiengarten haben; sowohl als Einzelmitglieder, sowie die im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten als Doppelmitglieder.
- 2.2 Voraussetzungen sind:  
Wohnsitz in der Gemeinde Egg. Für Ausländer ist die Niederlassung nachzuweisen.
- 2.3 Pächterobligatorium:  
Für Pächter einer vom Verein zur Verfügung gestellten Parzelle oder Parzellenteils ist die Mitgliedschaft obligatorisch.
- 2.4 Aufnahme in den Verein: Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Gesamtvorstand entscheidet über die Aufnahme oder Ablehnung eines Bewerbers durch Abstimmung mit einfachem Mehr. Eine Verpflichtung zur Aufnahme besteht grundsätzlich nicht. Eine Begründung der Ablehnung ist nicht nötig. Der Entscheid ist endgültig. Art. 65, ZGB.  
Eine Aufnahme in den Verein erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die Aufnahme muss durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- 2.5 Wegzug aus der Gemeinde:  
Bei Wegzug aus der Gemeinde ist der Pächter verpflichtet, dies dem Mitgliederdienst zu melden und seinen Pachtvertrag schriftlich zu kündigen. Das Anrecht auf die Parzelle und die Vereinsmitgliedschaft erlischt gleichzeitig.
- 2.6 Die Kündigung:  
Eine Kündigung des Pachtvertrages ist beidseitig möglich. Eine Frist von 3 Monaten ist bestmöglich einzuhalten. Von Seiten des Vereins ist diese jedoch schriftlich zu begründen und darf nur bei schwerwiegenden Gründen ausgesprochen werden. (siehe Ausschluss)
- 2.7 Passiv-, Frei und Ehrenmitglieder:  
Durch Vorschlag des Vorstandes oder Vereinsmitglieder können Personen, die aus der aktiven Beteiligung im Verein austreten, durch Beschluss an der Mitgliederversammlung zu Passiv-, Frei und Ehrenmitgliedern ernannt werden. Passivmitglieder zahlen einen halben Jahresbeitrag oder eine grössere Einmalzahlung; Ehren- und Freimitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Passivmitglieder haben an Versammlungen Stimmrecht, jedoch kein Wahlrecht.

### **Art. 3.0 Pflichten:**

- 3.1 Mit der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied, die Statuten und die geltenden Reglemente einzuhalten und jährlich einen festen Jahresbeitrag zu entrichten. Neumitglieder bezahlen zusätzlich eine einmalige Kautions in Höhe von 300,- SFR. Bei einer ungeordneten Abgabe der Parzelle am Ende der Pachtdauer wird die Kautions nicht ausbezahlt. Über die Kautions hinausgehende Mehrkosten zur Reinigung und Entsorgung werden den säumigen Pächtern direkt in Rechnung gestellt.  
Der Mitgliederbeitrag und der Pachtzins werden jeweils von der Generalversammlung für das auf die GV folgende Jahr festgelegt. Geschuldete und bezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht rückzahlbar, vorbehaltlich Art. 12, bei Auflösung des Vereins. Die Mitglieder haften nur bis zum ersten geschuldeten Mitglieds-Beitrag. Darüber haften sie nicht persönlich für die Verbindlichkeiten des Vereins.
- 3.2 Der Mitgliederbeitrag beträgt maximal Sfr. 80,-

### **Art. 4.0 Ausschluss:**

- 4.1 Aus dem Verein ausgeschlossen werden können Mitglieder, die z.B. den Interessen des Vereins zuwiderhandeln. Art. 72 ZGB: Sich gegenüber anderen Mitgliedern ungebührlich benehmen, gegen Sitte und Anstand verstossen, Diebstähle begehen, in anderen Parzellen Verwüstungen begehen oder die eigene Parzelle und deren Umgebung vernachlässigen usw.
- 4.2 Der Ausschluss wird in der Regel vom Vorstand oder von Mitgliedern zuhanden der Generalversammlung beantragt und durch diese mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen  
Art. 67 ZGB. Gleichzeitig erlischt der Anspruch auf das Vereinsvermögen.  
Art. 73 ZGB. Der Ausschluss kann bei gravierenden Vorkommnissen auch fristlos, durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands erfolgen.  
Art. 72 ZGB. Darnach ist das weitere Betreten des Areal durch den Ausgeschlossenen verboten. Für die auf der Parzelle liegenden Installationen gilt der Pachtvertrag.
- 4.3 Ein Rekurs gegen den Beschluss des Vorstands ist nur über die ordentliche Generalversammlung möglich. Der Rekurs ist schriftlich, begründet und zeitgerecht einzureichen.

### **Art. 5.0 Organe:**

- 5.1 Die Organe des Vereins bestehen aus:  
A) Der Mitgliederversammlung  
B) Dem Vorstand  
C) Der Rechnungsprüfungskommission.

### **Art. 6.0 Die Mitgliederversammlung:**

- 6.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird auf Begehren der Mehrheit des Vorstandes oder von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einladungen ergehen vom Vorstand und sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe der Traktanden, mitzuteilen. Anträge der Mitglieder über Sachgeschäfte sind mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Beschlussfassung durch einfaches Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Art. 7.0 Generalversammlung:**

- 7.1 Die ordentliche Jahresmitgliederversammlung findet bis Mitte März statt.
- Sie setzt den Mitgliederbeitrag und die Pachtzinsen fest
  - Sie nimmt die Jahresrechnung ab
  - In den ordentlichen Wahljahren oder bei ausserordentlichen Veränderungen innerhalb des Vorstandes, wählt sie den Präsidenten und die anderen Vorstandsmitglieder
  - Sie wählt die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission
  - Sie setzt die Besoldungen fest
  - Sie beschliesst die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
  - Berät und entscheidet über grössere Sachgeschäfte und Grundsatz Entschiede
  - Sie kann bei Pflichtversäumnis den Vorstand abberufen - Die Gründe müssen nach Gesetz und Statut unanfechtbar sein
  - Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Stimmberechtigten anwesend sind - Beschlussfassung durch einfaches Mehr wie bei Mitgliederversammlung

## **Art. 8.0 Vorstand und Zusammensetzung:**

- 8.1 Der Vorstand besteht aus 4-6 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Bei der für die Belange des Vereins vorteilhaften maximalen Besetzung des Vorstandes verteilen sich die Chargen wie folgt:

### **Der Präsident:**

- Vorsitzender, mit verbindlicher Unterschrift zusammen mit dem jeweiligen Ressortinhaber
- Vertritt den Verein nach aussen
- Leitet die Versammlungen / In Sonderfällen oder bei Verhinderungen kann die Leitung der Versammlungen an ein anderes Vorstandsmitglied delegiert werden / Bei unverhältnismässiger Obstruktion entzieht er dem Verursacher das Wort und kann den Betreffenden, nach Beschluss der Mitglieder von der Versammlung weisen.

### **Aktuar, Sekretariat (Vizepräsident):**

- Ist verantwortlich für Protokolle der Versammlungen und Vorstandssitzungen
- Unterstützt und übernimmt administrative Belange des Vorstandes
- Kann nötigenfalls den Präsidenten vertreten und leitet z.B. die Versammlung während der Wahl des Präsidenten
- Führen und aktualisieren der Website

### **Kassier:**

- Regelt den Zahlungsverkehr
- Auf die Generalversammlung hin legt er eine Jahresrechnung vor und erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand das Budget für das nächste Vereinsjahr
- Führt die Mitgliederdatei
- Erstellt die Pachtverträge und Rechnungen
- Versendet die Einladungen zu den Versammlungen

### **Mitgliederdienst:**

- Vermittelt die Parzellen an die Interessenten, im Einvernehmen mit dem Gesamtvorstand (nach Besprechung an Vorstandssitzungen)
- Ist verantwortlich für die Organisation der Fronarbeitstage und die Arbeiten des Gartenwarts

**Beisitzer:**

- wird für Beratungen und Sonderaufgaben beigezogen

**Gartenwart:**

- Sorgt für Ordnung auf dem gesamten Vereinsgelände und für die Einhaltung des Gartenreglements
- Verantwortlich für die Betreibung und Wartung der sanitären, sowie der technischen Einrichtungen, Geräte und Maschinen
- Ist Kontaktperson bei Vermietungen des Gemeinschaftshauses

**8.2 Elektronische Datenspeicherung und Archivierung**

Die Erstellung und Verwaltung des Vereinsarchives auf elektronischen Datenträgern obliegen dem Vorstand. Wichtige Rechtsvorgänge (Kassenbelege, Kontoauszüge, Verträge, VS-Sitzungs- und GV Protokolle) werden zusätzlich im Original aufbewahrt. Die Aufbewahrungspflicht wird gemäss den gesetzlichen Vorgaben gehandhabt.

- 8.3 Die Vorstandsmitglieder sind im Umfang von max. 100m<sup>2</sup> sowohl vom Pachtzins, als auch vom Mitgliederbeitrag befreit.

**Art.9.0 Aufgaben des Vorstandes:**

- 9.1 Der Vorstand regelt die administrativen Belange des Vereins, er vertritt den Verein nach aussen. Bei Grundsatzentscheiden oder grösseren Anschaffungen über Fr. 1000.- hat er an die Mitglieder- oder Generalversammlung zu gelangen, die in letzter Instanz entscheidet. Sie entscheidet über den obigen Betrag.
- 9.2 Vorbehalten bleiben Fälle mit zeitlicher Dringlichkeit. (z.B. Feuerschaden oder Wasserleitungsbruch)
- 9.3 Der Vorstand tritt in der Regel so oft im Jahr zusammen, als es die Geschäfte erfordern.
- 9.4 Dem Vorstand ist ausserhalb des Budgets eine jährliche Ausgabenkompetenz von Fr. 500.- für ausserordentliche Ausgaben eingeräumt.
- 9.5 Auslagen und Spesen der Vorstandsmitglieder fallen zu Lasten des Vereins.

**Art. 10.0 Wahlen:**

- 10.1 Die Generalversammlung wählt, in den Jahren mit geraden Zahlen, für die Amtsdauer von 2 Jahren:
- Den Präsidenten,
  - Den Vorstand
  - Eine Rechnungsprüfungskommission, bestehend aus 2 ordentlichen und einem Ersatzrevisor.
  - jährlich einen Ersatzrevisor
- Die Rechnungsrevisoren haben die Rechnungsführung des Vereins zu prüfen, der Generalversammlung Bericht und Antrag zu stellen. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie haben das Recht, jederzeit Einblick in die Vereinsrechnung zu nehmen.

**Art. 11.0 Reglemente:**

- 11.1 Statuten, Reglemente und Verträge sind von der Generalversammlung zu genehmigen. Dazu bedarf es der 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, die zugleich 1/3 der Mitglieder repräsentieren.

**Art. 12.0 Auflösung des Vereins:**

- 12.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentliche Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Diese Versammlung beschliesst gleichzeitig auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder über die Verwendung des Vereinsvermögens.
- 12.2 Kommt eine solche Entscheidung nicht zustande, so wird das gesamte Vermögen einer anderen gemeinnützigen Gesellschaft oder der Gemeinde zweckgebunden übergeben.

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 11.03.2016,

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 15.03.2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

Der Präsident:



Rolf Cathrein

Der Aktuar:



Yvan Buchs

Personenbezeichnungen können sowohl weiblichen wie männlichen Geschlechts sein.